

Typische Anwendungsgebiete (Auswahl)

Datenschutz	Steuern	IT-Sicherheit	Produkthaftungs-Gesetz
Geldwäsche	Arbeitsrecht	Nachhaltigkeit	...
Antikorrruption	Lieferkette	Künstliche Intelligenz	...
Kartellrecht	Kartellrecht	Export/Sanktionen	...

Treiber

Regulierungsdruck
Erwartungen von Geschäftsleitung, Aufsicht, Kunden, Banken
Haftungsvermeidung
Schutz vor Bußgeldern und Strafe
Reputationsschutz
Effizienzsteigerung durch klare Prozess

Gesetzliche Grundlagen

§ 91 Abs. 2 AktG
§ 93 AktG/ § 43 GmbHG
§ 130 OWiG
Spezialregelungen: z.B. DSGVO, GwG/AML-VO; HinSchG, LkSG; NIS2, EU AI Act

Standards

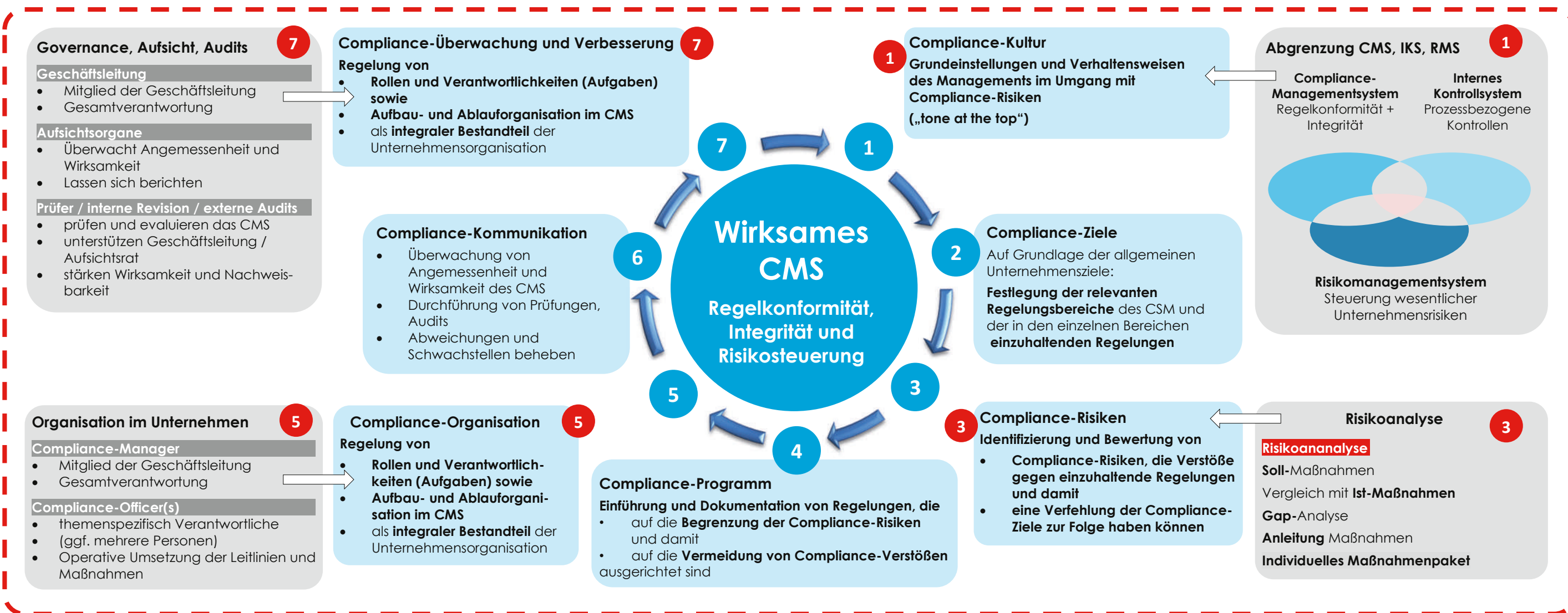
IDW PS 980 – Prüfung von CMS
IDW PH1/2016 Tax-CMS
IDW QMS 1 für WP
ISO 37301 CMS
ISO 37001 Anti Bribery Management
Three Lines Modell

Standards helfen bei Aufbau, Dokumentation und Prüfung

Risiken und Haftungsfolgen bei Nichteinhaltung

- Bußgelder und Sanktionen
- Straf- und Bußgeldverfahren
- Persönliche Organhaftung
- Sonderprüfungen/Aufsicht
- Vertriebsverbote
- Reputationsschäden
- Auftrags- und Vertrauensverlust

Beachte: SKALIERUNG ! Nicht jedes Themenfeld ist für jedes Unternehmen relevant. Die Auswahl erfolgt individuell nach Branche, Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil



Kritische Erfolgsfaktoren für ein angemessenes und wirksames CMS

A „Tone from the Top“

- Klare Haltung der Geschäftsleitung
- Integrität als Führungsaufgabe
- Sichtbare Vorbildfunktion

B Risikoorientierung

- Relevante Themenfelder auswählen
- Risiken priorisieren
- Maßnahmen am Risikoprofil ausrichten

C Klare Organisation

- CMS-Verantwortliche benennen
- CMS-Beauftragte je Themenfeld
- Rollen, Ressourcen, Berichtslinien

D Umsetzung und Verankerung

- Richtlinien, Prozesse und Kontrollen
- Kommunikation und Schulungen
- Externe Beratung

E Monitoring und Verbesserung

- Wirksamkeit prüfen
- Audits und Reporting nutzen
- Schwachstellen beheben

Hinweis: Ein **Compliance-System** wird in verschiedenen Rechtsbereichen **nicht immer ausdrücklich als „CMS“** verlangt, aber über **konkrete Organisations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten** **faktisch** gefordert.

Nr.	Themenbereich		Rechtsquelle/Konkrete Compliance-Anforderung	Geltungsbeginn	Typischer Verstoß (Beispiele)	Rechtsfolgen
1	Steuer / Tax Compliance	AO; insbes. § 153 AO	insbesondere steuerliche Erklärungs-, Aufzeichnungs- und Berichtigungspflichten § 153 AO; BMF-AEAO zu § 153 AO mit Hinweis auf innerbetriebliches Kontrollsystem als Indiz gegen Vorsatz/Leichtfertigkeit	Laufend , BMF-Hinweis seit 2016	- Fehlerhafte USt-Voranmeldungen, - Unvollständige Steuererklärungen, - Verspätete Berichtigung erkannter Fehler	- Steuernachzahlung - Zinsen - Säumniszuschläge - Bußgeld - Steuerstrafverfahren - Organhaftung
2	Geldwäsche / AML-VO	Aktuell: §§ 4-6 GwG Künftig Art. 9ff. AML-VO	Risikomanagement, Risikoanalyse, interne Sicherungsmaßnahmen; mit ausdrücklich geforderten internen Strategien, Verfahren, und Kontrollen	GwG: bereits aktuell geltend Neue AML-VO: ab 10.07.2027	Fehlende KYC-Prüfung („Know Your Customer“) Keine PEP-Prüfung - Unzureichendes Transaktionsmonitoring Verspätete Verdachtsmeldung	- Bußgelder - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen - Sonderprüfungen - Strafrechtliche Risiken
3	Datenschutz / DSGVO	Art. 24-35 DSGVO	technische und organisatorische Maßnahmen, Verzeichnis, Sicherheit, Datenschutzfolgeabschätzung, Meldeprozesse	DSGVO anwendbar seit 25.05.2018	- Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage - Datenpanne ohne Meldung - Fehlende Löschprozesse - Unzureichende Auftragsverarbeitung	- Bußgelder - Schadensersatz - Untersagungsverfügungen - Reputationsschäden
4	Hinweisgeberschutz / Whistleblowing	§§ 12 HinSchG	Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen und Meldekanäle	ab 02.07.2023 : ab 250 Beschäftigte ab 17.12.2023 : ab 50 Beschäftigte	Keine interne Meldestelle Verletzung der Vertraulichkeit Repressalien gegen Hinweisgeber Fehlende Rückmeldung	- Bußgeld - Arbeitsrechtliche Ansprüche - Reputationsschäden - Eskalation an externe Stellen
5	Lieferkette/Menschenrechte	§§ 4-10 LkSG	Risikomanagement, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren	ab 01.01.2023 : ab 3.000 Beschäftigten ab 01.01.2024 : ab 1.000 Beschäftigten	- Keine Risikoanalyse Fehlendes Beschwerdeverfahren Keine Abhilfe trotz bekannter Menschenrechtsverletzungen	- Bußgelder - Behördliche Anordnungen - Ausschluss von öffentlichen Aufträgen - Reputationsstellen
6	IT-Sicherheit/NIS-2	Art. 20 + 21 NIS-2-Richtlinie	Leitungsverantwortung und Cybersicherheits-Risikomanagementmaßnahmen	ab 06.12.2025	Kein Incident-Response-Prozess (=Verfahren zum Erkennen und Bewältigen von Cybersicherheitsvorfällen) - Fehlende Risikoanalyse - Unzureichende Lieferkettensicherheit - Verspätete Meldung	- Bußgelder - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen - Betriebsunterbrechungen
7	KRITIS/BSIG	§ 8a BSIG	KRITIS-Betreiber müssen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen nach Stand der Technik treffen und nachweisen	Seit 2015/2016 Fortlaufende Weiterentwicklung durch IT-Sicherheitsgesetze	Fehlender Stand-der-Technik-Nachweis - Unzureichendes Notfallmanagement Mangelhafte Sicherheitskonzepte	- BSI-Anordnungen - Bußgelder - Nachweispflichten - Versorgungs- und Betriebsrisiken

Nr.	Themenbereich		Rechtsquelle/Konkrete Compliance-Anforderung	Geltungsbeginn	Typischer Verstoß (Beispiele)	Rechtsfolgen
8	Cyber Resilience Act	CRA VO (EU) 2024/2847	Security-by-Design (bei Entwicklung Sicherheitsanforderungen beachten), Schwachstellen über den Produktlebenszyklus managen; Meldepflichten bei Vorfällen	Meldepflichten ab 11.09.2026 Hauptpflichten ab: 11.09.2027	• Produkt mit bekannten Schwachstellen • Fehlende Sicherheitsupdates • Kein Produktlebenszykluskontrollsystem	• Marktüberwachung • Produktrückruf • Vertriebsverbot • Bußgelder
9	KI-Compliance/ EU AI Act	Art. 9+17 EU AI Act	Risikomanagementsystem und Qualitätsmanagementsystem für Hochrisiko-KI	Verbote bestimmter KI-Praktiken seit 02.02.2025 Zentrale Pflichten grundsätzlich ab 02.08.2026	• Hochrisiko-KI ohne Risikomanagement • Fehlende Datengovernance • Keine menschliche Aufsicht	• Hohe Bußgelder • Marktverbote • Rücknahme- oder Korrekturpflichten • Haftungsrisiken
10	Antikorruption	§§ 30, 130 OWiG	Korruptionsstraftatbestände im StGB; Pflicht, betriebsbezogene Pflichtverletzungen durch angemessene Organisation zu verhindern)	Laufend	• Bestechung im Vertrieb • Scheinberaterverträge • Unzulässige Geschenke und Einladungen	• Strafverfahren gegen Personen • Unternehmensgeldbußen • Vermögensabschöpfung • Reputationsschäden
11	Exportkontrolle/Sanktionen	EU-Sanktionsverordnungen	faktische Pflicht zu Screenings-, Genehmigungs- und Kontrollprozessen	Laufend; besonders verschärft seit 2022 durch Russland-Sanktionen	• Lieferung an sanktionierte Personen • Export genehmigungspflichtiger Güter ohne Genehmigung • Umgehungsgeschäfte	• Straf- und Bußgeldrisiken • Einziehung • Lieferstopp • Verlust von Genehmigungen • Reputationsschäden
12	Arbeitsrecht / HR-Compliance	Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht, künftig: EU-Entgelttransparenzrichtlinie	faktisch: HR-System, das Diskriminierung, Arbeitsschutz-, Arbeitszeit- und Vergütungsrisiken systematisch adressiert)	Bestehende HR-Pflichten: laufend EU-EntgelttransparenzRL: ab 07.06.2026	• Diskriminierende Vergütung • Arbeitszeitverstöße • Unzulässige Beschäftigtendatenverarbeitung	• Schadensersatz • Entschädigung • Bußgelder • Arbeitsgerichtliche Verfahren

Dokumentiertes Soll-System	1 Verpflichtetenkreis a) Grundstruktur Finanzsektor: Kredit- und Finanzinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Versicherer etc. Bestimmte Nicht-Finanzberufe: Wirtschaftsprüfer/vBP, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Immobilienmakler, Glücksspiel, Güterhändler b) Neuerungen/Erweiterungen: Einbeziehung von Krypto-Dienstleistern, Crowdfunding-Plattformen Einbeziehung weiterer Nicht-Finanzakteure, wie z.B. bestimmte Akteure im Profi-Fußball und zusätzlicher Händler hochwertiger Güter und Kulturgüter EU-weit einheitliche Definition und Abgrenzung der Verpflichteten; nationale „Sonderwege“ werden deutlich reduziert
	2 Interne Organisation und Risikomanagement a) Risikomanagement (Risikobasierter Ansatz) Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse (jährlich) Interne Sicherungsmaßnahmen: Richtlinien, Kontrollen, Schulungen, Überwachung b) Interne Organisation/Governance Einrichtung interner Sicherungsmaßnahmen (IKS, Prozesse, Richtlinien, Schulungen, Überwachungen) c) Neuerungen/Erweiterungen: 1. Pflicht zu risikobasiertem AML-System mit unternehmensweiter Risikoanalyse 2. Pflicht zur Berücksichtigung einheitlich festgelegter Risikofaktoren (u. a. Hochrisikodrittländer, PEP, komplexe Strukturen, Sanktionsrisiken) 3. Verpflichtende Erstellung eines mit der Risikoanalyse verknüpften Kontrollplans (Welche Kontrollen adressieren welches Risiko, Frequenz, Zuständigkeit) 4. Benennung eines Compliance-Managers (Mitglied des Leitungsorgans) mit ausdrücklicher Gesamtverantwortung für AML-Compliance 5. Klare Eingliederung des Geldwäschebeauftragten als operativer AML-Fachverantwortliche unterhalb des Compliance-Managers 6. Stärkere Anforderungen an gruppenweite AML-Strukturen –(Konzern-/Netzwerk-Governance)
	3 Kundensorgfaltspflichten a) Basis-Sorgfaltspflichten Identifizierung des Kunden und ggf. des Vertreters Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung inkl. Transaktionen b) Neuerungen/Erweiterungen: 1. EU-weit harmonisierte Standard-Sorgfaltspflichten mit klaren Vorgaben zu Aktualisierungszyklen und risikobasierter Vertiefung (Enhanced Due Diligence) 2. Konkretisierung zulässiger Formen der Fernidentifizierung und digitaler Identitätsnachweise (eID, qualifizierte Vertrauensdienste) 3. Einheitliche Vorgaben zum Umgang mit Hochrisikokunden, PEP, komplexen Strukturen etc. 4. Möglichkeiten und Grenzen vereinfachter Sorgfaltspflichten bei geringem Risiko

4 Wirtschaftliches Eigentum und Transparenz a) Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (UBO = „Ultimate Beneficial Owner“) Pflicht zur Identifizierung der natürlichen Person(en), die letztlich Eigentum oder Kontrolle ausüben Nutzung von Registern (Transparenzregister u.ä.) als zentrale Informationsquelle b) Neuerungen/Erweiterungen: 1. EU-weit harmonisierte UBO-Definition und Durchrechnungs-Methodik (inkl. einheitlicher Schwellenwerte, Kontrollkriterien, „oberste Führungsebene“ als Auffanglösung) 2. Möglichkeit abgesenkter UBO-Schwellenwerte in Hochrisikofällen 3. Stärkere Vernetzung mit nationalen Transparenzregistern und Mechanismus zur Datenqualität 4. Dokumentation, wenn UBO trotz angemessener Bemühungen nicht festgestellt werden kann inkl. Risikofolgen und Maßnahmen (z.B. keine Aufnahme der Geschäftsbeziehung)
5 Meldepflichten und Dokumentation a) Verdachtsmeldungen Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen oder Sachverhalte an die nationale FIU Grundsatz der Nichtausführung/Unterbrechung verdächtiger Transaktionen bis zur Freigabe oder Ablauf der Frist b) Neuerungen/Erweiterungen: 1. EU-weite harmonisierte Vorgaben zu Inhalt, Form und Fristen von Verdachtsmeldungen; technische Standards und Leitlinien der AMLA 2. Nicht-Auslagerbarkeit bestimmter Kernpflichten (insb. Abgabe von Verdachtsmeldungen durch das verpflichtete Unternehmen, nicht durch externe GWB) 3. Anzeige der Abberufung des GWB an die Aufsicht inkl. Begründung; Nutzung dieser Infos für risikobasierte Aufsicht und Informationsaustausch
6 Begrenzung anonymer Instrumente a) Bargeldnutzung schon bisher besondere Pflichten bei hohen Bartransaktionen (identifizieren, ggf. melden) b) Neuerungen/Erweiterungen: 1. EU-weit einheitliche Bargeld-Obergrenze von 10.000 EUR für gewerbliche Transaktionen; darüber hinausgehende Barzahlungen sind grundsätzlich unzulässig bzw. lösen strenge Pflichten aus. 2. Bereits ab 3.000 EUR greifen verschärfte Identifizierungs- und Dokumentationspflichten, auch für bislang nicht oder nur punktuell verpflichtete Händler, z. B. bei Autohändlern, Möbelhändlern, Schmuckverkäufern 3. Begrenzung bzw. schrittweise Abschaffung anonymer Prepaid-Instrumente und vergleichbarer Produkte 4. Strenge Anforderungen an Krypto-Werte u. a. durch Zusammenspiel mit der sog. „Travel Rule“ (Mitführung von Sender-/Empfängerdaten bei Transfers)

Stand: 01.08.2026

IDW PS 400 n.F. (03.2025)

Grundgerüst und Rahmenkonzept des Bestätigungsvermerks

A „Uneingeschränkter“ Bestätigungsvermerk

Ergebnis der Abschlussprüfung: Abschluss bzw. Lagebericht ist **in allen wesentlichen Belangen** in **Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen** aufgestellt (Tz. 23)

IDW PS 405 n.F. (03.2025)

Modifikationen

Einwendung

Abschluss als Ganzes enthält **falsche Darstellungen**, die einzeln oder kumuliert **wesentlich** sind

oder

Lagebericht entspricht **insgesamt bzw. nur mit Ausnahmen in allen wesentlichen Belangen NICHT** den maßgebenden Rechnungslegungs-Grundsätzen (Tz. 9a)

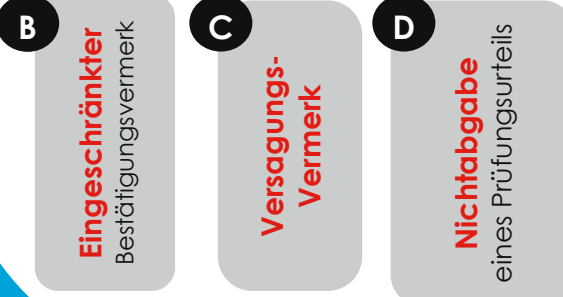
Prüfungshemmnis

WP ist nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um zum Schluss zu gelangen, dass

a) Der **Abschluss als Ganzes** frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist

b) Der **Lagebericht** in allen wesentlichen Belangen den maßgebenden Rechnungslegungs-Grundsätzen entspricht (Tz. 9b)

Drei Arten von Prüfungsurteilen



IDW PS 270 n.F. (10.2021)

Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Beurteilung der **Einschätzung** der gesetzlichen Vertreter **zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit** inkl. der damit zusammenhängenden Berichtspflicht im Bestätigungsvermerk (Tz. 10)

Vier Szenarien (IDW PS 270 -Anlage 2)

- Keine Ereignisse/Gegebenheiten **identifiziert**, die **einzel**n oder **insgesamt** **bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können**
 - Keine Besonderheiten im BSV**
- Ereignisse/Gegebenheiten **identifiziert**, Aber: es besteht **keine wesentliche Unsicherheit**
 - Feststellung, ob** Abschluss/Lagebericht **angemessene Angaben** enthält (Tz. 27f)
 - Ja: Keine Besonderheit im BSV
 - Nein: **Modifizierung des BSV** **B**
- Ereignisse/Gegebenheiten **identifiziert**, und es besteht **eine wesentliche Unsicherheit**
 - Feststellung, ob** Abschluss/Lagebericht **angemessene Angaben** enthält (Tz. 25f)
 - Ja: **Gesonderter Abschnitt** zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit im BSV (Tz. 30f)
 - Nein: **Modifizierung des BSV** (Tz. 32f) **B**
- Zugrundelegung **Annahme der Unternehmenstätigkeit unangemessen**
 - Bilanzierung zu Liquidationswerten** (IDW RS HFA 17) oder
 - Falls Bilanzierung unter **Going Concern**: **Versagung des Prüfungsurteils** (Tz. 29) **C**

IDW PS 401 n.F. (03.2025)

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk

- mit dem **Ziel**, den **Nutzern zusätzliche Informationen** zur Verfügung zu stellen,
- um die Sachverhalte zu verstehen**,
- die **am bedeutsamsten**
- in der Prüfung des Abschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum waren** (Tz. 2)

Keine Mitteilung besonders wichtiger Sachverhalte **zulässig**, wenn **Nichtabgabe eines Prüfungsurteils** zum Abschluss erklärt wird (Tz. 5)

nur für **PIEs** § 316a S.2 HGB

IDW PS 406 n.F. (03.2025)

Hinweise

Hinweise zur besseren Einordnung bestimmter Sachverhalte im Bestätigungsvermerk

Mit **Hinweisen** kann der Abschlussprüfer die **Nutzer aufmerksam machen auf**

- Typus 1** im Abschluss, Lagebericht
- angemessen dargestellten Sachverhalt**,
 - der zugleich **von grundlegender Bedeutung**
 - für das Verständnis des betroffenen Prüfungsgegenstands**
 - durch die Nutzer ist
- Typus 2** **Sonstige Sachverhalte**, die **für das Verständnis der Nutzer von der**
- Abschlussprüfung**,
 - der Verantwortung des Abschlussprüfers**, dem **Bestätigungsvermerk relevant** sind (Tz. 7)
- Typus 3** **Nachtragsprüfung**

A – D Vier verschiedene Prüfungsurteile

Übersicht: Die korrekte Verwendung von Überschriften im Bestätigungsvermerk

Grundlage: IDW PS 405 n.F. (03.2025)

Fall	Prüfungsurteil zum		A Hauptüberschrift BSV (richtet sich nach Urteil zu Jahresabschluss)	B Absatzüberschrift „Prüfungsurteil“ (Beachte: es sind – sofern einschlägig – stets zwei Prüfungsurteile abzugeben: zum Jahresabschluss und zum Lagebericht)	C Absatzüberschrift „Grundlagen zum Prüfungsurteil“
	Jahresabschluss	Lagebericht			
1	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt	„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	Prüfungsurteile	Grundlage für die Prüfungsurteile
2	Uneingeschränkt	Eingeschränkt	„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und eingeschränktes Prüfungsurteil zum Lagebericht	Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Lagebericht
3	Uneingeschränkt	Versagung	„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und versagtes Prüfungsurteil zum Lagebericht	Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das versagte Prüfungsurteil zum Lagebericht
4	Uneingeschränkt	Nichtabgabe	„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht	Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht

Stand: 01.08.2026

	Prüfungsurteil zum		A Hauptüberschrift BSV (richtet sich nach Urteil zu Jahresabschluss)	B Absatzüber- schrift „Prüfungsurteil“ (Beachte: es sind – sofern einschlä- gig – stets zwei Prüfungsurteile abzugeben: zum Jahresabschluss und zum Lagebe- richt)	C Absatz- über- schrift „ <u>Grundlagen</u> zum Prüfungs- urteil“
Fall	Jahresab- schluss	Lage- bericht			
5	Eingeschränkt	Uneinge- schränkt	„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschluss- prüfers“	Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresab- schluss und Prü- fungsurteil zum Lagebericht	Grundlage für das einge- schränkte Prü- fungsurteil zum Jahres- abschluss und für das Prü- fungsurteil zum Lagebe- richt
6	Eingeschränkt	Eingeschränkt	„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschluss- prüfers“	Eingeschränkte Prüfungsurteile	Grundlage für die einge- schränkten Prüfungsur- teile
7	Versagung	Versagung	Versagungsvermerk des unabhängigen Ab- schlussprüfers	Versagte Prü- fungsurteile	Grundlage für die versagten Prüfungsur- teile
8	Nichtabgabe	Nichtabgabe	Versagungsvermerk des unabhängigen Ab- schlussprüfers	Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen	Grundlage für die Erklärung der Nichtab- gabe von Prü- fungsurteilen

Überblick: Inhaltliche Abgrenzung von falschen Darstellungen – sonstigen Verstößen

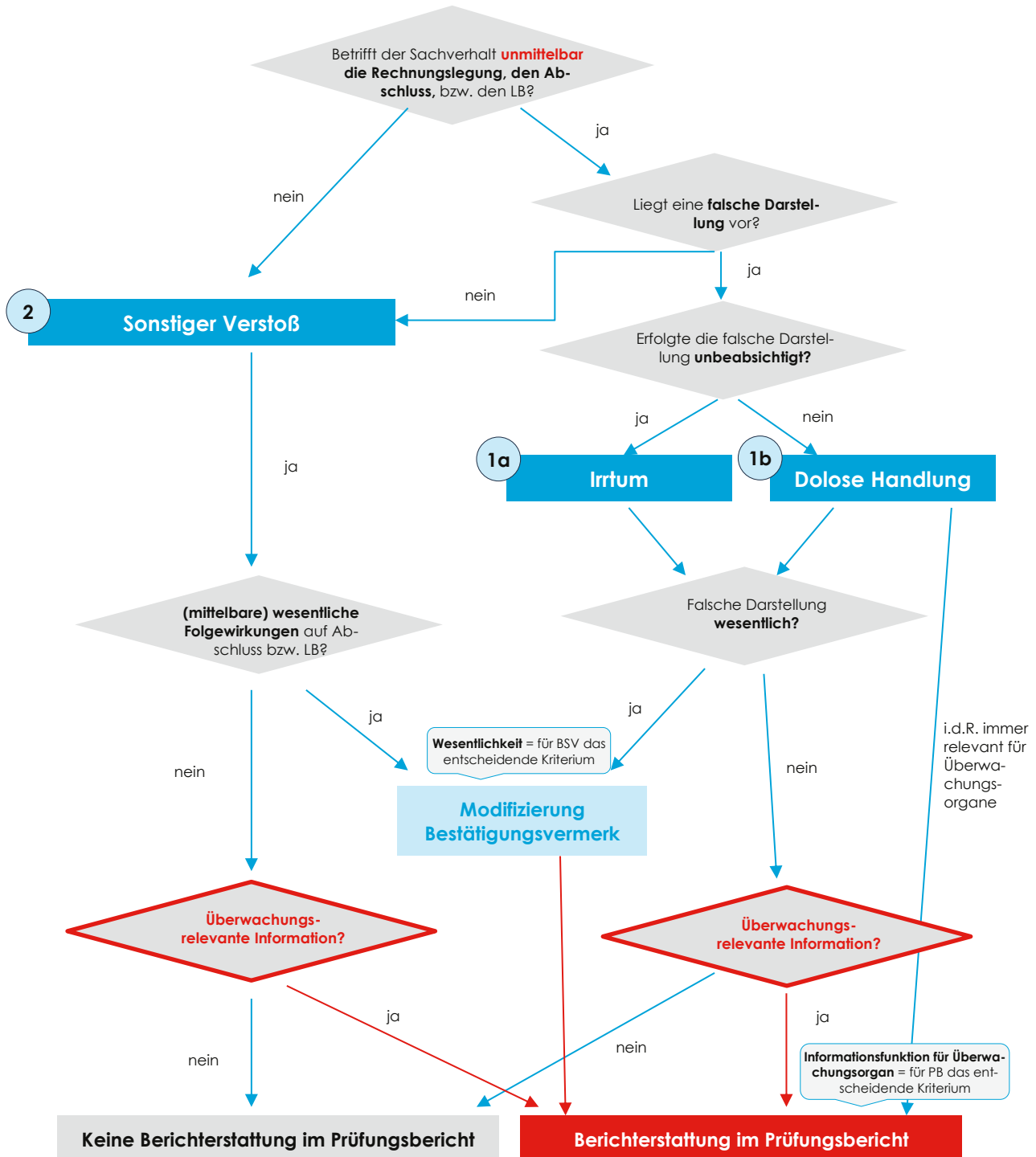
Stand: 01.08.2026

Prüfungsbericht - Vorwegberichterstattung	Falsche Darstellungen		Sonstige Verstöße					
	Grundlage: rechnungslegungsbezogene Normen (Die für Aufstellung des JA und LB geltenden Rechnungslegungsgrundsätze, d. h. geltende gesetzliche Vorschriften inkl. GoB, ggf. einschlägige, ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/Satzung)		Grundlage: a) schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften , die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen und ohne, dass zwingend eine falsche Darstellung im Abschluss vorliegt (idR stehen hier Compliance-Aspekte im Vordergrund)		b) schwerwiegende Verstöße gegen Gesellschaftsvertrag oder Satzung			
	Dolose Handlungen Beabsichtigte Missachtung der Normen Bsp: Bilanzmanipulation, bewusstes Unterdrücken von Informationen, vorsätzliche Falschbuchung	Irrtümer unbeabsichtigte Verletzung von Rechnungslegungsnormen Bsp: Rechenfehler, falsche Schätzung, falsche Periodenabgrenzung, fehlerhafte Erfassung	Gesetze müssen das Unternehmen als solches oder die Unternehmensorgane verpflichten, wie z. B. AktG, GmbHG, WpHG, InsO, GeldwäscheG, Steuergesetze, Strafgesetze, MitbestG etc.					
	idR berichtsrelevant (häufig schwerwiegend wegen Bezug zu Governance und Aufsicht)	idR nur bei Wesentlichkeit berichtsrelevant	„ schwerwiegend “: Kriterien dafür sind - das für die Gesellschaft damit verbundene Risiko, - Bedeutung der verletzten Rechtsnorm, - Grad des Vertrauensbruchs		„ schwerwiegend “: Kriterien dafür sind - das für die Gesellschaft damit verbundene Risiko, - Bedeutung der verletzten Rechtsnorm, - Grad des Vertrauensbruchs			
	Berichtspflicht grds. für alle falschen Darstellungen , die von Bedeutung sind für die Überwachungsfunktion der Berichtsadressaten		Beispiele: AktG/GmbHG - Verstoß gegen Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals oder dessen Erhaltung (§§ 56,57AktG; §§ 30,31,43a GmbHG) - Schwerwiegende Verletzung von Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat (§ 90 AktG) - Verstöße betreffend Einberufung einer Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung bei Verlust der Hälfte des Grund- oder Stammkapitals (§ 92 AktG, § 49 GmbHG) - Sorgfaltspflichtverstöße (§ 93 AktG, § 43 GmbHG)		Beispiele: - Geschäfte/Maßnahmen der Geschäftsführung, die einer Zustimmung seitens der Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsgremiums bedürfen, werden ohne Zustimmung durchgeführt - Überschreiten des Unternehmensgegenstandes - Vornehmen von Geschäften ohne erforderliche Genehmigung (z.B. Bankgeschäfte, Gewerbeaufsicht)) - Verstoß gegen eine bestehende Geschäftsordnung			
	+ alle falschen Darstellungen , die nicht bis zur Beendigung der Prüfung behoben wurden + Darstellung Auswirkungen auf den BSV		- Kein/nur mangelhaftes Risikofrüherkennungssystem (§91 Abs. 2 AktG)		- Wesentliche Verletzungen von Aufstellungs- und Publizitätspflichten - o Unzulässige Nicht-Offenlegung - o Pflichtwidrige Unterlassung der Aufstellung eines Konzernabschlusses/-lageberichts trotz Verpflichtung nach § 290 HGB - o Nichtprüfung des Vorjahresabschlusses entgegen gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Pflichten			
	- nicht berichtspflichtig : falsche Darstellungen, die im Verlauf der Prüfung behoben worden sind		- Nichteinrichtung oder fehlerhafte Besetzung eines Aufsichtsrats bei einer hierzu verpflichteten GmbH, falls die Geschäftsführer keine öffentliche Bekanntmachung vornehmen (§ 27 EGAktG i.V.m. § 97 AktG) oder ein Statusverfahren einleiten (§ 27 EGAktG i.V.m. §§ 98,99 AktG).					
	- nicht berichtspflichtig : Unwesentliche falsche Darstellungen und unbedeutende Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften Ausnahme : in ihrem Zusammenwirken sind sie wesentlich		- Fehlerhafte Besetzung eines bestehenden Aufsichtsrates (z.B. kein Arbeitnehmervertreter) - Nichterfüllung Geschlechtermindestquoten - Irreführende Angaben im Rahmen eines Vergütungsberichts nach § 162 AktG		- Mängel im internen Kontrollsystem - Verstoß gegen Compliance-Vorschriften - o z. B. gegen Anti-Korruptionsvorschriften - o Geldwäschepflichten z. B. bei Güterhändlern - Verstoß gegen § 1 StaRuG zur Einrichtung eines Krisenfrüherkennungssystems			
Rück-Ausnahme : Abschlussprüfer kommt im Einzelfall zur Einschätzung, dass die Information über behobene falsche Darstellung für die Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgan bedeutsam wäre: Berichtspflicht (insbes., wenn der Sachverhalt mit ursprünglich falscher Bilanzierung verbunden war: - Täuschungsabsicht - Mängel der Buchführung, die gegen Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens verstoßen - Mangelnde Sorgfalt der gesetzlichen Vertreter)		Berichtspflichtig , wenn der Verstoß für - Überwachung, - Ordnungsmäßigkeit oder - Geschäftsführung von Bedeutung ist.		Berichtspflichtig , wenn der Verstoß für - Überwachung, - Ordnungsmäßigkeit oder - Geschäftsführung von Bedeutung ist.				
Prüfungsurteil	Falsche Darstellungen wesentlich und nicht korrigiert	Falsche Darstellungen nicht wesentlich oder korrigiert	Ohne Einfluss auf Abschluss	Mittelbarer Einfluss auf Abschluss (z. B. fehlende Rückstellung wegen Rechtsverstoß)	Besondere Bedeutung für Lage des Unternehmens	Ohne Einfluss auf Abschluss	Mittelbarer Einfluss auf Abschluss (z. B. fehlende Rückstellung wegen Rechtsverstoß)	Besondere Bedeutung für Lage des Unternehmens
	Modifikation des BSV	Keine Auswirkungen auf den BSV	Keine Auswirkung auf BSV	Zugleich Behandlung als falsche Darstellung	Ggf. Hinweis im BSV (IDW PS 405 oder IDW PS 270)	Keine Auswirkung auf BSV	Behandlung als falsche Darstellung	Ggf. Hinweis im BSV (IDW PS 405 oder IDW PS 270)

Vereinfachtes Prüfungsschema zur Angabe von falschen Darstellungen und sonstigen Verstößen im Prüfungsbericht

#PH0009

Feststellung eines **nicht korrigierten** Sachverhalts/Gesetzesverstoß im Rahmen der Abschlussprüfung



Stand: 01.08.2026

Fallbeispiel: „Fehlersuche im Jahresabschluss – Was Prüfer sofort sehen sollten“ – Umsatz kurz vor Ultimo

#PH0010

A. SACHVERHALT

1. Key-Facts zur Müller Maschinenbau GmbH

Sie sind Mitglied des Prüfungsteams bei der Abschlussprüfung der mittelgroßen **Müller Maschinenbau GmbH** zum 31.12.20X1.

	Unternehmen	Müller Maschinenbau GmbH
1	Tätigkeit	Spezialkomponenten für industrielle Anlagen
2	Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember 20X1
3	Rechnungslegung	Bilanzierung nach HGB
4	Prüfungsanlass	Gesetzliche Abschlussprüfung
5	Umsatzmodell	Einzelaufträge
6	Auffälligkeit	• Starkes Umsatzwachstum im Dezember • Deutlich erhöhtes Forderungsvolumen
7	Erläuterung der Geschäftsführung im Einstiegsgespräch	„Das vierte Quartal war sehr stark . Besonders im Dezember konnten mehrere große Aufträge erfolgreich abgeschlossen und abgerechnet werden.“
8	Ergebnisdruck	Die Hausbank erwartet für die Verlängerung der Kreditlinie • einen positiven Jahresüberschuss und • stabile Finanzkennzahlen.
9	Prüfungsziel	Mögliche Fehler in der Umsatzabgrenzung und Forderungen erkennen

Stand: 01.08.2026

8/1 Fallbeispiel: „Fehlersuche im Jahresabschluss – Was Prüfer sofort sehen sollten“ – Umsatz kurz vor Ultimo

2. Informationen zum Umsatzprozess (vereinfacht)

	Prozessschritt in ERP-System	Wesentliches Risiko	Vorgesehene Kontrolle(n)
1	Auftragseingang und Vertragsabschluss	Aufträge werden mit unzutreffenden - Preisen, - Laufzeiten oder - Leistungsbedingungen erfasst.	Freigabe durch Geschäftsführung
2	Leistungserbringung	Umsätze werden erfasst, obwohl die vereinbarte Leistung - noch nicht oder - nur teilweise erbracht wurde	Bestätigung der Leistungserbringung durch die zuständige Fachabteilung
3	Rechnungserstellung	Rechnungen werden - zu früh, - doppelt oder - mit falschen Beträgen erstellt.	Prüfung der Rechnung anhand von - Vertrag - Auftrag und - Leistungsnachweis
4	Automatische Umsatzbuchung 	Der gesamte Rechnungsbetrag wird sofort als Umsatz gebucht , obwohl Leistung in einer anderen Periode erbracht wird.	Manuelle Kontrolle freigegebener Rechnungen
5	Erfassung der Forderung	Forderungen werden ausgewiesen, obwohl kein durchsetzbarer Anspruch besteht.	Manuelle Abstimmung der Forderung mit Rechnung und Vertrag
6	Zahlungseingang	Ein Zahlungseingang wird fälschlich als Nachweis für die richtige Umsatzperiode angesehen.	Abgleich offener Forderungen mit Zahlungseingängen nach Bilanzstichtag

Für die Abschlussprüfung wird als **kritischer Systempunkt** identifiziert:

„Der Umsatz wird **automatisch** gebucht, sobald im System der Status „**Rechnung erstellt**“ gesetzt wird.“

Eine **systemseitige Sperre**, die prüft, ob **vor Rechnungsstellung**

- ein Warenausgang,
 - ein Versandnachweis oder
 - eine Kundenabnahme
- erfasst wurde, **besteht nicht**.

Der **Vertriebsleiter kann Rechnungen manuell freigeben**. Im Dezember 20X1 wurden mehrere Rechnungen durch manuelle Freigaben erzeugt.

Ob sich dieses **Risiko bereits in den Zahlen** zeigt, wird nun **anhand der Kennzahlen untersucht**.

3. Kennzahlenübersicht

	Kennzahl	Berichtsjahr 20X1 TEUR	Vorjahr 20X0 TEUR	Veränderung	Prüferimpuls
1	Umsatzerlöse gesamt	14.850	12.400	+ 19,8%	Deutlicher Umsatzanstieg: reale Effekte oder zeitlich vor- gezogener Umsatz?
2	Umsatzerlöse Dezember	2.940	1.280	+129,7%	Warnsignal für Cut-off-Risiko
3	Forderungen aus LuL	3.620	1.950	+85,6%	Forderungen steigen stärker als Gesamtumsatz: zu früh erfasste Umsätze?
4	Material- aufwand	7.210	6.980	+3,3%	Nur geringe Steigerung; auffällige Margenentwicklung
5	Zahlungs- mittel	310	860	-64,0%	Liquidität sinkt trotz Umsatz- und Ergebnisanstieg deutlich: Wie ist Umsatzqualität?
6	Jahres- überschuss	510	420	+21,4%	Anstieg trotz rückläufiger Zah- lungsmittel; in Verbindung mit Bankanforderung: Motiv für Ergebnissteuerung?

Die Kennzahlen zeigen **deutliche Warnsignale**, beweisen aber noch keine(n) Fehler.

Der nächste Prüfungsschritt führt deshalb

- **von der analytischen Auffälligkeit**
- zum **einzelnen Geschäftsvorfall**:
 - Welche Dezemberumsätze wurden gebucht?
 - Welche Liefer- und Leistungsnachweise liegen vor und
 - passen Rechnung, Lieferung und Forderungserfassung **periodenge-
recht** zusammen?

Im nächsten Prüfungsschritt werden deshalb **ausgewählte Dezemberrech-
nungen** genauer betrachtet.

4. Im Prüferfokus: Ausgewählte Dezemberrechnungen

Nachfolgende Rechnungen wurden als Umsatz im Monat Dezember verbucht.

Rechnung	Datum	Kunde	Betrag	Lieferung / Abnahme	Zahlung vor Prüfungszeitpunkt
R-1248	18.12.20X1	Alpha GmbH	260 TEUR	Lieferung 19.12.20X1	bezahlt 12.01.20X2
R-1261	27.12.20X1	Beta AG	410 TEUR	Lieferung 04.01.20X2	offen
R-1268	29.12.20X1	Carbo KG	285 TEUR	Abholung 03.01.20X2	bezahlt 15.02.20X2
R-1272	30.12.20X1	Delta GmbH	225 TEUR	Wareneingang Kunde 03.01.20X2	bezahlt 25.02.20X2
R-1276	31.12.20X1	Epsilon GmbH	180 TEUR	Kein Lieferschein vorhanden	offen

Die Übersicht zeigt, dass bei mehreren Rechnungen

- Lieferung,
- Abholung oder
- Wareneingang beim Kunden

erst im Januar 20X2 liegen.

Damit stellt sich die **Frage**:

„Wurde die **Leistung bis zum 31.12.20X1 bereits erbracht** und wurde der **Umsatz korrekt periodengerecht im Dezember** erfasst?“

Der Prüfer benötigt **zusätzliche Informationen**, die zeigen, **wie sich** die gebuchten **Umsätze und Forderungen nach dem Bilanzstichtag entwickelt** haben.

Dafür ist eine Information über **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag** notwendig.

5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

- Zahlungen,
- Gutschriften,
- Reklamationen und
- Stornierungen

können wichtige **Hinweise darauf** geben,

- ob der **Umsatz** zum 31.12.20X1 **periodengerecht** erfasst war und
- ob die **Forderungen** zum Stichtag **bestanden und werthaltig** waren.

Datum	Kunde	Vorgang	Betrag	Hinweis
18.01.20X2	Beta AG	Gutschrift	90 TEUR	Lieferverzögerung/ Preisnachlass
	Beta AG		320 TEUR	Forderung zum Prüfungszeitpunkt weiterhin offen
15.02.20X2	Carbo KG	Zahlung	285 TEUR	Zahlung vollständig erfolgt
20.01.20X2	Delta GmbH	Reklamation	60 TEUR	Transportschaden
26.01.20X2	Epsilon GmbH	Stornierung Auftrag	180 TEUR	Kein Hinweis

Die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag **bestätigen**, dass

- **mehrere Dezemberumsätze**
- **kritisch zu würdigen**

sind.

B. VON DEN UNTERNEHMENSDATEN ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die **bisherigen Informationen** zeigen zunächst nur **das Bild**, das sich dem Prüfungsteam **zu Beginn der Prüfung** bietet.

Die Unternehmensdaten liefern **mehrere Hinweise**, die ein **Abschlussprüfer nicht ungeprüft** stehen lassen darf.

An dieser Stelle verlassen wir die reine Unternehmenssicht.

Die Frage lautet jetzt **nicht mehr nur**:

„Was ist bei der Müller Maschinenbau GmbH passiert?“

Die prüferisch **entscheidende Frage** lautet:

„**Was macht das Prüfungsteam aus diesen Informationen?**“

Schritt 1: Betrachtung der **Aktennotiz des Prüfungsleiters Max Maier**

Schritt 2: Wechsel in die **Rolle des verantwortlichen WP Hugo Gründlich**

Rolle 1: Der Prüfungsleiter Max Maier	Rolle 2: Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Hugo Gründlich
 Der Prüfungsleiter führt die operative Prüfung durch. Seine Leitfragen: • Was ist auffällig, • welches Risiko ergibt sich daraus und • wie prüfe ich es belastbar? Max Maier erstellt eine Aktennotiz, die zeigt, • welche Prüfungshandlungen durchgeführt wurden und • zu welcher vorläufigen Schlussfolgerung der Prüfungsleiter kommt. Vgl. Praxishilfe 8/2 Diese Aktennotiz bildet die Grundlage für das anschließende Review.	 In einem weiteren Schritt tritt der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Hugo Gründlich hinzu. Seine Aufgabe ist, es, die Arbeit des Prüfungsteams kritisch zu hinterfragen. Seine Leitfragen: • Kann ich auf der Grundlage • der vorliegenden Prüfungshandlungen und -nachweise • das Prüfungsurteil verantworten? Vgl. Praxishilfe 8/3 Der WP muss beurteilen, ob die Arbeit des Prüfungsteams ausreichend risikoorientiert und dokumentationsfest für eine interne und externe Nachschau ist.

Fallbeispiel: Umsatz kurz vor Ultimo – Die Prüfernotiz von Max Maier, die der verantwortliche WP nicht ungeprüft freigeben sollte

#PH0016

Mandant: <i>Müller Maschinenbau GmbH</i>	Jahr: 20X1	Datum: 08.07.20X2	Ref.-Nr. 19.1
	<i>Prüfungsplanung - Umsatz- erlöse</i>		Hr: <i>Maier</i>

Prüfung der Umsatzerlöse



Inhalt:

1. Erste Risikoanalyse
2. Verständnisk Gewinnung Umsatzprozess
3. Stichprobenprüfung Dezemberrechnungen
4. Würdigung der Prüfungsnachweise
5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
6. Weitere Prüfungshandlungen
7. Vorläufige Fehlerbeurteilung

Stand: 01.08.2026

1.	Erste Risikoanalyse	Tz.
	a) Feststellungen: Die Kennzahlen zeigen folgende Auffälligkeiten: • Anstieg der Umsatzerlöse im Dezember um rund 10% • Forderungen steigen absolut betrachtet deutlich stärker als die Umsatzerlöse • Zahlungsmittel sinken trotz Umsatzanstieg • Materialaufwand steigt kaum trotz starkem Umsatzwachstum	1
	b) Prüferische Beurteilung: • Der starke Dezemberumsatz kann durch ein erfolgreiches Jahresendgeschäft erklärt werden. • Der Forderungsanstieg ist bei gestiegenem Umsatz grundsätzlich nachvollziehbar. • Die rückläufigen Zahlungsmittel deuten auf spätere Kundenzahlungen hin.	2
	c) Folgerungen für Prüfungsplanung: • Ein allgemeines Risiko bei den Umsatzerlösen und Forderungen besteht hinsichtlich Cut-off und Bewertung der Forderungen. • Ein bedeutsames Risiko wesentlicher falscher Darstellungen wird zunächst nicht angenommen. • Die Umsatzprüfung sollte risikoorientiert auf die Stichprobenprüfung ausgewählter Dezemberrechnungen fokussiert werden.	3

2.	Verständnisgewinnung Umsatzprozess	Tz.
	a) Feststellungen: • Die Gesellschaft nutzt ein ERP-System. • Umsätze werden automatisch gebucht, sobald im System der Status „Rechnung erstellt“ gesetzt wird. • Eine systemseitige Sperre, die prüft, ob ◦ Warenausgang ◦ Versandnachweis oder ◦ Kundenabnahme vorliegen, besteht nicht.	4
	b) Prüferische Beurteilung: Die fehlende Sperre erhöht grundsätzlich das Risiko einer zu frühen Umsatzbuchung. Da die Rechnungen systemseitig erzeugt werden, wird keine gesonderte Prüfung des Berechtigungskonzepts vorgenommen.	5
	c) Folgerungen für die Prüfungsplanung: Die Prüfung wird auf Stichproben ausgewählter Dezemberrechnungen fokussiert.	6

3.	Stichprobenprüfung der Dezemberrechnungen				Tz.
a) Feststellungen:					
Rechnung	Kunde	Kategorie	Begründung		
R-1248	Alpha GmbH	eher unkritisch 😊	- Rechnung und Lieferung vor Stichtag sowie - Zahlung nach Stichtag passen zusammen	7	
R-1261	Beta AG	kritisch 😐	- Rechnung im Dezember - Lieferung erst am 04.01.20X2 - Forderung teilw. offen - Gutschrift über 90 TEUR nach Stichtag	8	
R-1268	Carbo KG	kritisch 😐	- Abholung erst am 03.01.20X2 - Zahlung belegt nicht automatisch richtige Periodisierung	9	
R-1272	Delta GmbH	kritisch 😐	- Wareneingang beim Kunden erst am 03.01.20X2 - Reklamation nach Stichtag	10	
R-1276	Epsilon GmbH	sehr kritisch 😞	- Kein Lieferschein - Forderung offen zum Prüfungszeitpunkt - Vollständige Gutschrift / Stornierung im Januar 20X2	11	
b) Prüferische Beurteilung:					12
Die Prüfung der einzelnen Rechnungen zeigt einzelne Auffälligkeiten.					
Als eindeutig fehlerhaft bzw. kritisch werden gewürdigt:					
- Epsilon GmbH mit 180 TEUR - Beta AG mit 90 TEUR in Höhe der Gutschrift - Delta GmbH mit 60 TEUR Reklamation					
In Summe beträgt der Mindestfehler damit 330 TEUR.					
c) Folgerungen für die Prüfungsplanung:					13
Weitere Prüfungshandlungen erscheinen nur erforderlich, wenn der festgestellte Fehler die Wesentlichkeitsgrenze überschreitet.					

4.	Würdigung der Prüfungsnachweise			Tz.
	Nach ISA [DE] 500 muss der Prüfer Angemessenheit und Verlässlichkeit von Prüfungsnachweisen würdigen . Nicht jeder Beleg hat für jede Prüfungsaussage denselben Nachweiswert.			14
	Nachweis	Kategorie		Aussagekraft für Cut-off-Prüfung
	Rechnung vor dem Bilanzstichtag	<i>schwach</i>	-	<i>belegt primär Abrechnung, nicht Leistungserbringung</i>
	Lieferung/Versandnachweis	<i>deutlich stärker</i>	+	<i>zeigt tatsächliche Warenbewegung</i>
	Abnahmeprotokoll des Kunden	<i>sehr stark</i>	++	<i>insbesondere bei projektbezogenen Leistungen</i>
	Zahlung nach dem Bilanzstichtag	<i>schwach</i>	-	<i>stark für Existenz/Werthaltigkeit, aber nicht zwingend für Cut-off</i>
	Gutschrift nach dem Bilanzstichtag	<i>stark</i>	+	<i>starkes Warnsignal für Umsatzhöhe, Periodisierung oder Werthaltigkeit</i>
	Reklamation nach dem Bilanzstichtag	<i>stark</i>	+	<i>Hinweis auf Bewertungsrisiko; ggf. auf nicht abgeschlossene Leistung</i>
				15
				16
				17
				18
				19
				20

5.	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag				Tz.	
	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind besonders wertvoll, weil sie die Verhältnisse am Bilanzstichtag bestätigen oder widerlegen können. Ordnen Sie die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ein. Folgende Sachverhalte sprechen für				21	
	- eine falsche Periodenabgrenzung (Kategorie 1), - eine Überbewertung der Forderungen (Kategorie 2), - eine mögliche Ergebnissteuerung (Kategorie 3)				22	
	Datum	Kunde	Vorgang	Hinweis	Einordnung	
	18.01.202x	Beta AG	Gutschrift	Lieferverzögerung/Preisnachlass	K 1 und K 2: Cut-off- und Bewertungsrisiko	23
		Beta AG		Forderung zum Prüfungszeitpunkt weiterhin offen	K 2 und K 3: Werthaltigkeitsrisiko und Zweifel an Umsatzqualität Ergebnissteuerung)	24
	15.02.202x	Carbo KG	Zahlung	Zahlung vollständig erfolgt	K 2 und K 1: Stützt Werthaltigkeit, aber nicht zwingend Periodisierung	25
	20.01.202x	Delta GmbH	Reklamation	Transportschaden	K 2 + K 3: Bewertungsrisiko; ggf. Hinweis auf nicht ordnungsgemäße Leistung (Ergebnissteuerung)	26
	26.01.202x	Epsilon GmbH	Stornierung Auftrag	Kein Hinweis	K 3: Ergebnissteuerung	27

6.	Prüfungshandlungen nach ISA [DE] (Auswahl)						Tz.
	Cut-off-Prüfung der Umsatzerlöse	Auswahl wesentlicher Ausgangsrechnungen kurz vor und nach dem Bilanzstichtag	Abgleich mit ▪ Lieferscheinen ▪ Versandnachweisen ▪ Speditionsbelegen und ▪ Abnahmeprotokollen	Prüfung der ▪ Lieferbedingungen und ▪ des Gefahrenübergangs	Prüfung, ob ▪ Waren- aus- gang, ▪ Umsatz- buchung ▪ Forde- rungser- fassung perioden- gerecht zu- sammen passen	Einbezie- hung von ▪ Rechnun- gen und ▪ Gutschrif- ten nach dem Bilanzstich- tag	28
	Prüfung der Forde- rungsexis- tenz	Saldenbestä- tigungen für wesentliche offene Forde- rungen	Alternative Prü- fungshandlun- gen bei aus- bleibenden Be- stätigungen	Abgleich mit Zahlungsein- gängen nach dem Stichtag			29
	Prüfung der Forde- rungsbe- wertung	Analyse der Altersstruktur	Prüfung von ▪ Gutschriften, ▪ Reklamatio- nen und ▪ Schriftver- kehr nach dem Bi- lanzstichtag	Beurteilung notwendiger Einzelwertbe- richtigungen			30
	Reaktion auf mögli- che Fraud- Indikato- ren	Analyse manueller Buchungen kurz vor dem Stichtag	Prüfung unge- wöhnliche Frei- gaben durch Vertrieb oder Geschäftsfüh- rung	Untersuchung auffälliger Rundbeträge oder Son- dereinträge		Würdigung des Ergeb- nisdrucks und der Bankkenn- zahlen	31

7.	Vorläufige Fehlerbeurteilung					Tz.

Stand: 01.08.2026

Arbeitspapier des Prüfungsleiters					Durchsicht der Arbeitspapiere durch verantwortlichen WP (Review) mit Feststellungen und Korrekturbedarf für das Prüfungsteam				
Mandant: Müller Maschinenbau GmbH		Jahr: 20X1	Datum: 08.07.20X2	Ref.-Nr. 19.1					
		Prüfungsplanung - Umsatzerlöse		Hz: Schmidt					
1.	Erste Risikoanalyse			Tz.	Feststellungen:			Korrektur durch den WP:	
	a) Feststellungen: Die Kennzahlen zeigen folgende Auffälligkeiten: - Anstieg der Umsatzerlöse im Dezember um rund 10% - Forderungen steigen absolut betrachtet deutlich stärker als die Umsatzerlöse - Zahlungsmittel sinken trotz Umsatzanstieg - Materialaufwand steigt kaum trotz starkem Umsatzwachstum			1	1. Der Prüfungsleiter verharmlost den Forderungsanstieg Er erkennt nicht ausreichend, dass Forderungen um 85,6% steigen, während der Gesamtumsatz nur um 19,8% steigt und die Zahlungsmittel gleichzeitig sinken.	F1	Die Risikoanalyse muss überarbeitet werden. 1. Die Umsatzerlöse sind ausdrücklich als bedeutsames Risiko zu würdigen. 2. Zusätzlich ist der Ergebnisdruck seitens der Banken als Fraud-Indikator zu würdigen.	K1	
	b) Prüferische Beurteilung: - Der starke Dezemberumsatz kann durch ein erfolgreiches Jahresendgeschäft erklärt werden. - Der Forderungsanstieg ist bei gestiegenem Umsatz grundsätzlich nachvollziehbar. - Die rückläufigen Zahlungsmittel deuten auf spätere Kundenzahlungen hin.			2		2. Der Prüfungsleiter leitete kein erhöhtes Cut-off- und Fraud-Risiko ab Der starke Dezemberumsatz, die Bankanforderungen und der Ergebnisdruck werden nicht zu einem konsistenten Risikobild verdichtet.		F2	K2
	c) Folgerungen für Prüfungsplanung: Ein allgemeines Risiko bei den Umsatzerlösen und Forderungen besteht hinsichtlich Cut-off und Bewertung der Forderungen. Ein bedeutsames Risiko wesentlicher falscher Darstellungen wird zunächst nicht angenommen. Die Umsatzprüfung sollte risikoorientiert auf die Stichprobenprüfung ausgewählter Dezemberrechnungen fokussiert werden.			3		3. Umsatzerlöse sind nach den ISA [DE] immer ein bedeutsames Risiko (Ausnahmen müssen ausreichend begründet werden)		F3	
2.	Verständnisgewinnung Umsatzprozess			Tz.	Feststellungen:			Korrektur durch den WP:	
	a) Feststellungen: - Die Gesellschaft nutzt ein ERP-System. - Umsätze werden automatisch gebucht, sobald im System der Status „Rechnung erstellt“ gesetzt wird. - Eine systemseitige Sperre, die prüft, ob - Warenausgang - Versandnachweis oder - Kundenabnahme vorliegen, besteht nicht.			4	1. Der Prüfungsleiter erkennt, dass Rechnungen automatisch verbucht werden. Trotzdem verzichtet er auf die Prüfung des Berechtigungskonzepts.	F4	Der Prüfungsleiter muss mindestens nachfordern: - Vollständige Liste aller manuell freigegebenen Dezemberrechnungen - Abgleich v.a. manueller Freigaben mit Lieferung, Versand, Abnahme und Gutschriften nach dem Stichtag - IKS-Aufbauprüfung für den Umsatzprozess - Berechtigungskonzept im ERP-System - Freigabe- und Änderungsmanagement für ERP-System	K3	
	b) Prüferische Beurteilung: Die fehlende Sperre erhöht grundsätzlich das Risiko einer zu frühen Umsatzbuchung. Da die Rechnungen systemseitig erzeugt werden, wird keine gesonderte Prüfung des Berechtigungskonzepts vorgenommen.			5		2. Die Möglichkeit, Rechnungen manuell freizugeben, wird nicht gewürdigt. Manuelle Freigaben durch den Vertrieb erhöhen das Risiko von Management Override oder Ergebnissteuerung, indem Umsätze außerhalb des regulären Kontrollpfades erfasst werden.		F5	K4
	c) Folgerungen für die Prüfungsplanung: Die Prüfung wird auf Stichproben ausgewählter Dezemberrechnungen fokussiert.			6		3. Umsätze können systemseitig vor Leistungserbringung verbucht werden; Cut-off-Fehler werden durch die Systemlogik begünstigt.		F6	K5
					4. Fehlende Sperre zwischen Rechnung, Lieferung und Abnahme schwächt das IKS	F7	• IKS-Aufbauprüfung für den Umsatzprozess	K6	
					Wenn der verantwortliche WP das Risiko aus der Umsatzrealisierung als bedeutsames Risiko einstuft, muss der Prüfungsleiter - das relevante IKS für diesen Prozess verstehen und - die Ausgestaltung der einschlägigen Kontrollen beurteilen.	F8	• Freigabe- und Änderungsmanagement für ERP-System	K7	

3.	Stichprobenprüfung der Dezemberrechnungen				Tz.
a) Feststellungen:					
Rech-nung	Kunde	Kategorie	Begründung		
R-1248	Alpha GmbH	eher unkritisch 😊	- Rechnung und Lieferung vor Stichtag sowie - Zahlung nach Stichtag passen zusammen	7	
R-1261	Beta AG	kritisch 😐	- Rechnung im Dezember - Lieferung erst am 04.01.20X2 - Forderung teilw. offen - Gutschrift über 90 TEUR nach Stichtag	8	
R-1268	Carbo KG	kritisch 😐	- Abholung erst am 03.01.20X2 - Zahlung belegt nicht automatisch richtige Periodisierung	9	
R-1272	Delta GmbH	kritisch 😐	- Wareneingang beim Kunden erst am 03.01.20X2 - Reklamation nach Stichtag	10	
R-1276	Epsilon GmbH	sehr kritisch 😞	- Kein Lieferschein - Forderung offen zum Prüfungszeitpunkt - Vollständige Gutschrift / Stornierung im Januar 20X2	11	
b) Prüferische Beurteilung:					12
Die Prüfung der einzelnen Rechnungen zeigt einzelne Auffälligkeiten.					
Als eindeutig fehlerhaft bzw. kritisch werden gewürdigt:					
- Epsilon GmbH mit 180 TEUR - Beta AG mit 90 TEUR in Höhe der Gutschrift - Delta GmbH mit 60 TEUR Reklamation					
In Summe beträgt der Mindestfehler damit 330 TEUR.					13
c) Folgerungen für die Prüfungsplanung:					
Weitere Prüfungshandlungen erscheinen nur erforderlich, wenn der festgestellte Fehler die Wesentlichkeitsgrenze überschreitet.					

Feststellungen:		Korrektur durch WP	
1. Zahlung nach dem Stichtag wird falsch als eindeutiger Cut-off-Nachweis verwendet Bei der Carbo-KG wird die spätere vollständige Zahlung als Entlastung für die Umsatzrealisierung im Dezember gewertet. Bei Carbo KG erfolgte die Abholung erst am 03.01.20X2 . Damit ist der Umsatz Dezember kritisch, sofern keine Vertragsbedingungen einen früheren Gefahrenübergang belegen.	F9	Korrektur durch WP: - ergänzende Vertragsbedingungen, - Lieferklauseln, - Versandnachweise, - Nachweis des Gefahrenübergangs prüfen	K8 K9 K10 K11
2. Fehlerhöhe bei Beta und Delta zu niedrig beurteilt Bei Beta AG erfolgte die Lieferung erst am 04.01.20X2 . Damit ist nicht nur die Gutschrift kritisch , sondern grundsätzlich die gesamte Umsatzrealisierung . Bei Delta GmbH erfolgte der Wareneingang beim Kunden erst am 03.01.20X2 . Auch hier ist nicht nur die Reklamation kritisch , sondern die Periodenzuordnung des gesamten Umsatzes von 225 TEUR.	F10 F11		

4.	Würdigung der Prüfungsnachweise			Tz.	
	Nach ISA [DE] 500 muss der Prüfer Angemessenheit und Verlässlichkeit von Prüfungsnachweisen würdigen . Nicht jeder Beleg hat für jede Prüfungsaussage denselben Nachweiswert.			14	
	Nachweis	Kategorie		Aussagekraft für Cut-off-Prüfung	
	Rechnung vor dem Bilanzstichtag	<i>schwach</i>	-	<i>belegt primär Abrechnung, nicht Leistungserbringung</i>	15
	Lieferung/Versandnachweis	<i>deutlich stärker</i>	+	<i>zeigt tatsächliche Warenbewegung</i>	16
	Abnahmeprotokoll des Kunden	<i>sehr stark</i>	++	<i>Insbesondere bei projektbezogenen Leistungen</i>	17
	Zahlung nach dem Bilanzstichtag	<i>schwach</i>	-	<i>stark für Existenz/Werthaltigkeit, aber nicht zwingend für Cut-off</i>	18
	Gutschrift nach dem Bilanzstichtag	<i>stark</i>	+	<i>starkes Warnsignal für Umsatzhöhe, Periodisierung oder Werthaltigkeit</i>	19
	Reklamation nach dem Bilanzstichtag	<i>stark</i>	+	<i>Hinweis auf Bewertungsrisiko; ggf. auf nicht abgeschlossene Leistung</i>	20

Feststellungen:		Korrektur durch WP	

5.	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	Tz.																														
	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind besonders wertvoll, weil sie die Verhältnisse am Bilanzstichtag bestätigen oder widerlegen können. Ordnen Sie die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ein. Folgende Sachverhalte sprechen für - eine falsche Periodenabgrenzung (Kategorie 1), - eine Überbewertung der Forderungen (Kategorie 2), - eine mögliche Ergebnissteuerung (Kategorie 3).	21																														
		22																														
	<table><tr><th>Datum</th><th>Kunde</th><th>Vorgang</th><th>Hinweis</th><th>Einordnung</th></tr><tr><td>18.01.20X2</td><td>Beta AG</td><td>Gutschrift</td><td>Lieferverzögerung/Preisnachlass</td><td>K 1 und K 2 Cut-off- und Bewertungsrisiko</td></tr><tr><td></td><td>Beta AG</td><td></td><td>Forderung zum Prüfungszeitpunkt weiterhin offen</td><td>K 2 und K 3: Werthaltigkeitsrisiko und Zweifel an Umsatzqualität (Ergebnissteuerung)</td></tr><tr><td>15.02.20X2</td><td>Carbo KG</td><td>Zahlung</td><td>Zahlung vollständig erfolgt</td><td>K 2 und K 1: Stützt Werthaltigkeit, aber nicht zwingend Periodisierung</td></tr><tr><td>20.01.20X2</td><td>Delta GmbH</td><td>Reklamation</td><td>Transportschaden</td><td>K 2 + K 3: Bewertungsrisiko; ggf. Hinweis auf nicht ordnungsgemäße Leistung (Ergebnissteuerung)</td></tr><tr><td>26.01.20X2</td><td>Epsilon GmbH</td><td>Stornierung Auftrag</td><td>Kein Hinweis</td><td>K 3: Ergebnissteuerung</td></tr></table>	Datum	Kunde	Vorgang	Hinweis	Einordnung	18.01.20X2	Beta AG	Gutschrift	Lieferverzögerung/Preisnachlass	K 1 und K 2 Cut-off- und Bewertungsrisiko		Beta AG		Forderung zum Prüfungszeitpunkt weiterhin offen	K 2 und K 3: Werthaltigkeitsrisiko und Zweifel an Umsatzqualität (Ergebnissteuerung)	15.02.20X2	Carbo KG	Zahlung	Zahlung vollständig erfolgt	K 2 und K 1: Stützt Werthaltigkeit, aber nicht zwingend Periodisierung	20.01.20X2	Delta GmbH	Reklamation	Transportschaden	K 2 + K 3: Bewertungsrisiko; ggf. Hinweis auf nicht ordnungsgemäße Leistung (Ergebnissteuerung)	26.01.20X2	Epsilon GmbH	Stornierung Auftrag	Kein Hinweis	K 3: Ergebnissteuerung	23
	Datum	Kunde	Vorgang	Hinweis	Einordnung																											
	18.01.20X2	Beta AG	Gutschrift	Lieferverzögerung/Preisnachlass	K 1 und K 2 Cut-off- und Bewertungsrisiko																											
		Beta AG		Forderung zum Prüfungszeitpunkt weiterhin offen	K 2 und K 3: Werthaltigkeitsrisiko und Zweifel an Umsatzqualität (Ergebnissteuerung)																											
	15.02.20X2	Carbo KG	Zahlung	Zahlung vollständig erfolgt	K 2 und K 1: Stützt Werthaltigkeit, aber nicht zwingend Periodisierung																											
	20.01.20X2	Delta GmbH	Reklamation	Transportschaden	K 2 + K 3: Bewertungsrisiko; ggf. Hinweis auf nicht ordnungsgemäße Leistung (Ergebnissteuerung)																											
26.01.20X2	Epsilon GmbH	Stornierung Auftrag	Kein Hinweis	K 3: Ergebnissteuerung																												
		24																														
		25																														
		26																														
		27																														

Feststellungen:		Korrektur durch WP	
Die Auswertung der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ist im Ansatz sachgerecht , aber in der Würdigung nicht ausreichend . Der Prüfungsleiter behandelt mehrere Sachverhalte zu stark als reine Bewertungs- oder Folgejahressachverhalt . Dadurch wird das Cut-off-Risiko unterschätzt und die mögliche Umsatzerhöhung zu niedrig quantifiziert .	F12		
1. Beta AG: Die Gutschrift wegen Lieferverzögerung ist nicht nur ein Bewertungsthema . Sie ist auch ein Hinweis darauf, dass die Leistung zum 31.12.20X1 möglicherweise noch nicht vollständig erbracht war. Wenn die Lieferung erst nach dem Bilanzstichtag erfolgte, ist der gesamte Umsatz von 410 TEUR cut-off-kritisch , nicht nur die spätere Gutschrift.	F13	Vollständige Cut-off-Prüfung der Beta-Rechnung mit Versandnachweisen etc. Bis zur Klärung der Beta AG als potenzieller Cut-off-Fehler in Höhe von 410 TEUR zu führen .	K12
2. Beta AG: Die offene Forderung wird nur als Werthaltigkeitsrisiko eingeordnet. In Kombination mit verspäteter Lieferung, Gutschrift, Ergebnisdruck ist sie aber ein zusätzlicher Warnhinweis .	F14	Prüfung Bonität und Zahlungsfähigkeit , Einholung Saldenbestätigung oder alternative Prüfungshandlungen.	K13
3. Carbo KG: Die vollständige Zahlung wird als Bestätigung gesehen, dass Umsatz insgesamt unkritisch ist.	F15	Zahlung ist nicht der Nachweis für die korrekte Periodenzuordnung: Zusätzlich sind Abholnachweis, Lieferbedingungen, Gefahrenübergang etc. zu prüfen. Bis zur Klärung der Carbo KG als potenzieller Cut-off-Fehler in Höhe von 285 TEUR zu führen .	K14
4. Delta GmbH Die vollständige Zahlung wird als Bestätigung gesehen, dass Umsatz insgesamt unkritisch ist.	F16	Der Prüfungsleiter berücksichtigt nur die Reklamation über 60 TEUR als Bewertungsrisiko. Der übrige Umsatz von 165 TEUR bleibt bestehen. Die Reklamation wegen Transportschaden kann darauf hindeuten, dass die ordnungsgemäße Leistungserfüllung zum Bilanzstichtag nicht ausreichend geklärt ist. Wenn der Wareneingang erst am 03.01.2022 erfolgte, ist die gesamte Umsatzrealisierung von 225 TEUR cut-off-kritisch zu sehen. Bis zur Klärung der Delta GmbH als potenzieller Cut-off-Fehler in Höhe von 225 TEUR zu führen .	K15
5. Epsilon GmbH Die Stornierung wird als Werthaltigkeitsproblem eingestuft. Aber das Fehlen eines Lieferscheins, die spätere vollständige Stornierung und Erfassung als Dezemberumsatz sprechen deutlich für ein Cut-off-Problem und möglicherweise für Ergebnissteuerung.	F17	Der Prüfungsleiter hat den Vorgang klar als Fraud-Indikator zu würdigen.	K16

6.	Prüfungshandlungen nach ISA [DE]						Tz.
	Cut-off-Prüfung der Umsatzerlöse	Auswahl wesentlicher Ausgangsrechnungen kurz vor und nach dem Bilanzstichtag	Abgleich mit - Lieferscheinen - Versandnachweisen - Speditionsbelegen und - Abnahmeprotokollen	Prüfung der Lieferbedingungen und des Gefahrenübergangs	Prüfung, ob - Warenausgang, - Umsatzbuchung - Forderungserfassung periodengerecht zusammen passen	Einbeziehung von Rechnungen und Gutschriften nach dem Bilanzstichtag	28
	Prüfung der Forderungs-existenz	Saldenbestätigungen für wesentliche offene Forderungen	Alternative Prüfungshandlungen bei ausbleibenden Bestätigungen	Abgleich mit Zahlungseingängen nach dem Stichtag			29
	Prüfung der Forderungs-bewertung	Analyse der Altersstruktur	Prüfung von Gutschriften, Reklamationen und Schriftverkehr nach dem Bilanzstichtag	Beurteilung notwendiger Einzelwertberichtigungen			30
	Reaktion auf mögliche Fraud-Indikatoren	Analyse manueller Buchungen kurz vor dem Stichtag	Prüfung ungewöhnliche Freigaben durch Vertrieb oder Geschäftsführung	Untersuchung auffälliger Rundbeträge oder Sondereinträge	Würdigung des Ergebnisses und der Bankkennzahlen		31

Feststellungen:		Korrektur durch WP	
Der Prüfungsleiter hat aufgrund der festgestellten Auffälligkeiten zusätzliche aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt, insbesondere die Prüfung einzelner Dezemberrechnungen, Zahlungseingänge, Gutschriften und Reklamationen nach dem Bilanzstichtag. Nicht dokumentiert ist jedoch eine ausreichende IKS-Aufbauprüfung des Umsatzprozesses. Insbesondere fehlen Feststellungen dazu, - welche Kontrollen im Umsatzprozess überhaupt eingerichtet sind, - ob diese Kontrollen geeignet ausgestaltet sind, um fehlerhafte oder vorgezogene Umsatzbuchungen zu verhindern oder aufzudecken, - wer manuelle Rechnungsfreigaben vornehmen darf, - ob manuelle Freigaben unabhängig kontrolliert werden, - ob Rechnungserstellung, Warenausgang, Versandnachweis und Kundenabnahme systemseitig oder organisatorisch miteinander abgestimmt werden, - wie Änderungen und manuelle Eingriffe im ERP-System protokolliert und überwacht werden. WP-Beurteilung Das ist nicht ausreichend.  Wenn der verantwortliche WP das Risiko aus der Umsatzrealisierung als bedeutsames Risiko einstuft, muss der Prüfungsleiter das relevante IKS für diesen Prozess verstehen und - die Ausgestaltung der einschlägigen Kontrollen beurteilen. Die Prüfung darf sich in diesem Stadium nicht nur auf Einzelfallprüfungen ausgewählter Dezemberrechnungen beschränken. Gerade die Prozessschwächen - automatische Umsatzbuchung bei Rechnungserstellung, - fehlende Sperre vor Warenausgang oder - Abnahme und manuelle Freigabe durch den Vertriebsleiter machen eine IKS-Aufbauprüfung erforderlich. Dabei geht es zunächst nicht zwingend um eine Funktionsprüfung der Kontrollen. Entscheidend ist im ersten Schritt, ob relevante Kontrollen überhaupt identifiziert und - ihrer Ausgestaltung nach beurteilt wurden.		F18	Der verantwortliche WP weist den Prüfungsleiter an, die IKS-Aufbauprüfung zum Umsatzprozess nachzuholen und zu dokumentieren .
			Mindestens zu beurteilen sind:
		F19	1. Prozessablauf Order-to-Cash Wie entstehen Auftrag, Lieferung, Rechnung, Umsatzbuchung und Forderung im ERP-System?
		F20	2. Umsatzbuchungslogik im ERP-System Was löst die Umsatzbuchung technisch und fachlich aus?
		F21 F22	3. Kontrollen vor Rechnungsstellung Gibt es manuelle oder systemseitige Kontrollen, die sicherstellen, dass nur gelieferte oder abgenommene Leistungen fakturiert werden?
		F23 F24	4. Manuelle Rechnungsfreigaben Wer darf manuell freigeben, aus welchem Grund, mit welcher Dokumentation und mit welchem Review?
		F25	5. Berechtigungskonzept Sind Vertriebs-, Versand- und Buchhaltungsfunktionen ausreichend getrennt?
		F26 F27	6. Protokollierung und Monitoring Werden manuelle Eingriffe, Änderungen und Freigaben im ERP-System protokolliert und regelmäßig überprüft?
		F28	7. Kontrollen zum Periodenende Gibt es besondere Cut-off-Kontrollen zum 31.12., insbesondere Abstimmungen zwischen Faktura, Warenausgang, Versand und Kundenabnahmen?
		F29	
		F30 F31	
			K17
			K18
			K19
			K20
			K21
			K22
			K23

7.	Vorläufige Fehlerbeurteilung				Tz.
	Datum	Kunde	Umsatz 20X1	Hinweis	Mögliche unzulässige Umsatzerhöhung
	18.01.20X2	Beta AG	320 TEUR	Eher unkritisch	
		Beta AG	90 TEUR	Kritisch; Lieferung Januar; Gutschrift Januar 90 TEUR	90 TEUR
	15.02.20X2	Carbo KG	285 TEUR	Vollständig bezahlt	
	20.01.20X2	Delta GmbH	225 TEUR	Vollständige Bezahlung; aber Reklamation wegen Transportschaden	60 EUR
	26.01.20X2	Epsilon GmbH	180 TEUR	Auftrag storniert	180 TEUR
				Fehlerrisiko	330 TEUR
	Die festgestellten möglichen Fehler sind nach ISA [DE] 450 nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu würdigen. Wenn der Mandant die notwendigen Korrekturen nicht bucht, ist zu prüfen, ob dies Auswirkungen auf das Prüfungsurteil hat				38

Feststellungen:				Korrektur durch WP	
Kunde	Umsatz 20X1	Hinweis	WP-Review-Kommentare		
Beta AG	320 TEUR	Eher unkritisch		F32	
Beta AG	90 TEUR	Kritisch; Lieferung Januar; Gutschrift Januar	Gesamte Umsatzrealisierung kritisch	F33	
Carbo KG	285 TEUR	Offen/kritisch;	Je nach - Lieferbedingung, - Gefahrenübergang und - tatsächlicher Bereitstellung der Ware kann auch dieser Umsatz falsch periodisiert sein	F34	
Delta GmbH	225 TEUR	Kritisch; Wareneingang Januar	Periodenabgrenzung prüfen	F35	
Epsilon GmbH	180 TEUR	Sehr kritisch; Auftrag storniert	Fraud-Risiko	F36	

Eine mögliche unzulässige Umsatzerhöhung beträgt mindestens:
Beta AG 410 TEUR + Delta GmbH 225 TEUR + Epsilon GmbH 180 TEUR = 815 TEUR
Sofern Carbo KG noch berücksichtigt wird: Maximal kritischer Betrag: 1.100 TEUR

Die festgestellten möglichen Fehler sind nach ISA [DE] 450 nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu würdigen.

Wenn der Mandant die notwendigen Korrekturen nicht bucht, ist zu prüfen, ob dies Auswirkungen auf das Prüfungsurteil hat

	Zusammenfassendes Ergebnis WP-Review:
--	---------------------------------------

1. IKS-Aufbauprüfung ist nachzuholen.

Bei bedeutsamem Umsatzrisiko wurden nur Einzelfallprüfungen dokumentiert; das relevante IKS im Umsatzprozess wurde nicht ausreichend aufgenommen und beurteilt.

2. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag nicht nur formal nach Datum, sondern nach ihrer Aussagekraft würdigen (evtl. systematisches Problem hinsichtlich Ergebnissteuerung)

3. Bei den Kunden nicht nur Gutschrift, Zahlung, Reklamation beurteilen, sondern den gesamten Umsatz hinsichtlich Cut-off prüfen.

4. Zahlungseingänge nach dem Stichtag strikt von Cut-off-Nachweisen trennen.

5. Weitere Informationen einholen:

Lieferbedingungen

Warenausgänge

Versand- und Abholnachweise

Kundenabnahmen

Liste manueller Dezemberfreigaben

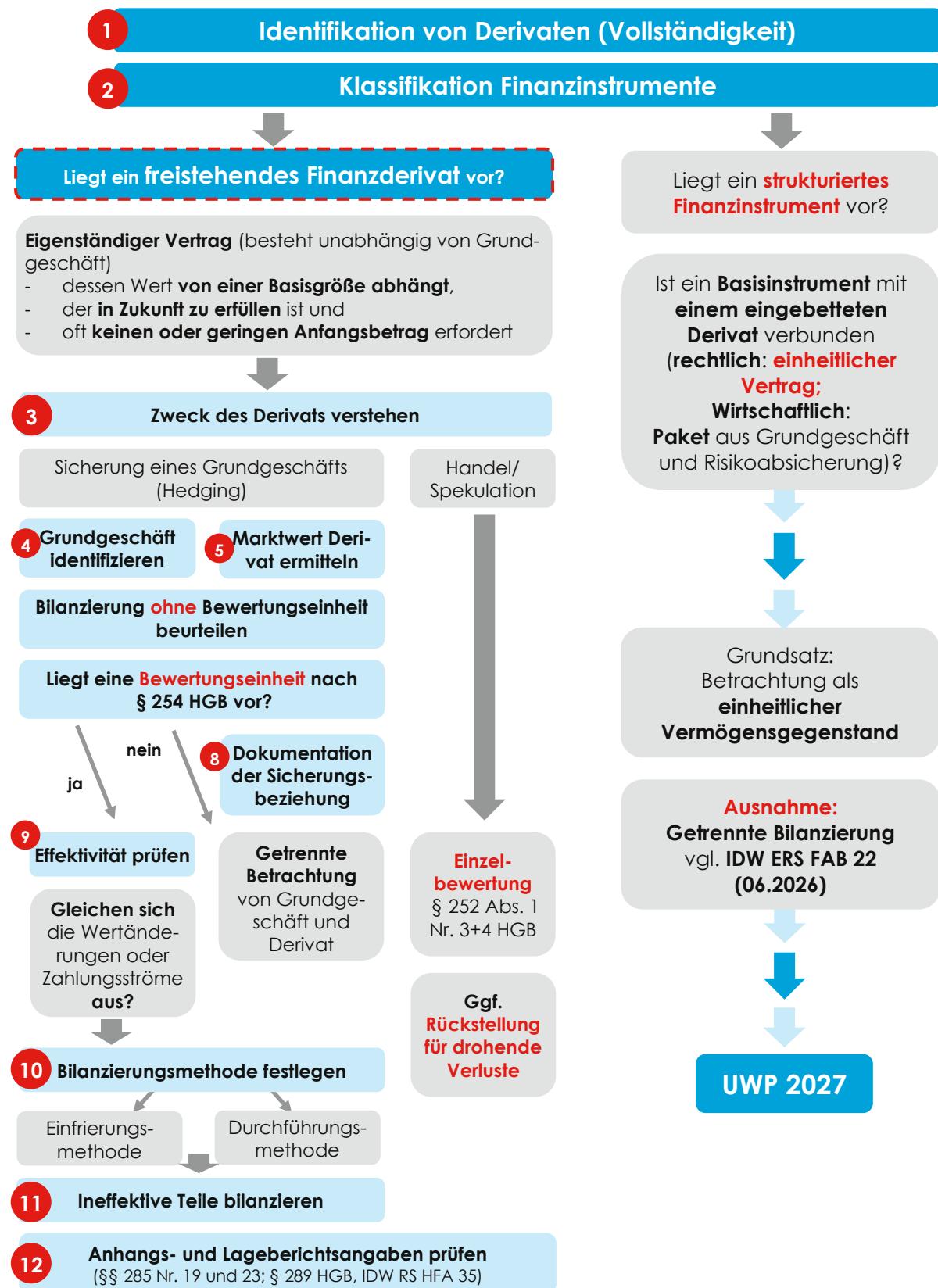
Berechtigungskonzepte (ERP)

Änderungs- und Freigabeprotokolle (ERP)

Die zwölf Schritte zur Prüfung der bilanziellen Behandlung von Finanzderivaten

#PH0029

9/1 Die zwölf Schritte zur Prüfung der bilanziellen Behandlung von Finanzderivaten



Stand: 01.08.2026

Die **zwölf** Prüfungsschritte am konkreten Praxisfall: USD-Darlehen mit separatem Währungsswap

#PH0030

Ausgangssachverhalt:

Die M-GmbH nimmt am **02.01.2025** ein kurzfristiges **USD-Darlehen auf**.

Merkmal	Darlehen
Darlehensbetrag	1.000.000 USD
Laufzeit	1 Jahr
Zinssatz	4% p.a.
Auszahlung	02.01.2025
Rückzahlung	Vereinfacht: 02.01.2026
USD/EUR-Kurs bei Auszahlung	1 EUR = 1,10 USD
Euro-Wert bei Zugang	909.091 EUR

Am gleichen Tag schließt die M-GmbH mit einer Bank einen **separaten EUR/USD-Währungsswap** ab.

Merkmal	Währungsswap
Vertragsbeginn	02.01.2025
Marktwert bei Abschluss	0 EUR
USD-Nominal	1.000.000 USD
EUR-Nominal	909.091 EUR
USD-Zins: M-GmbH erhält	4% USD
EUR-Zins: M-GmbH zahlt	3% EUR
Endfälligkeit	Rücktausch der Nominalbeträge

Stand: 01.08.2026

Wirtschaftliche Wirkung:

Aus USD-Darlehen		Aus Währungsswap	
Auszahlung USD-Darlehen	- 1.000.000 USD	Weiterleitung USD als Darlehen	-1.000.000,00 USD
		Erhalt EUR-Darlehen	+909.091 EUR
		Bei Endfälligkeit: Zahlung	-909.091 EUR
USD-Tilgung	-1.000.000 USD	Erhalt bei Endfälligkeit: Einnahme	+1.000.000 USD
USD-Zinsen 4%	-40.000 USD	Erhält 4% USD-Zinsen	+40.000 USD
		Bezahlt 3% EUR-Zinsen	-27.273 EUR

Wirtschaftlich wird **aus dem USD-Darlehen** durch den Währungsswap **ein EUR-Darlehen**.

Die zwölf Prüfungsschritte am konkreten Fall:

Schritt 1: Vollständigkeit der Derivate feststellen

Schritt 2: Instrument klassifizieren

Schritt 3: Zweck des Derivats verstehen

Schritt 4: Grundgeschäft identifizieren

Schritt 5: Marktwert des Derivats ermitteln

Schritt 6: Bilanzierung ohne Bewertungseinheit beurteilen

Schritt 7: Bewertungseinheit nach § 254 HB prüfen

Schritt 8: Dokumentation prüfen

Schritt 9: Effektivität prüfen: Gleichen sich die Wertänderungen oder Zahlungsströme aus?

Schritt 10: Bilanzierungsmethode festlegen

Schritt 11: Ineffektive Teile bilanzieren

Schritt 12: Anhangs- und Lageberichtangaben prüfen

Schritt 1: Vollständigkeit der Derivate feststellen

Die Bankbestätigung der **finanzierenden Bank und der Swap-Bank** wird eingeholt und ausgewertet.

Die **Bankbestätigung** zeigt:

- Produkt: **EUR/USD-Währungsswap**, nominal 1.000.000 USD/909.091 EUR
- Laufzeit: **1 Jahr**
- Marktwert bei Abschluss: **0 EUR**

Schritt 2: Instrument klassifizieren

Es bestehen zwei getrennte Verträge mit unterschiedlichen Banken:

- USD-Darlehen: **originäre Fremdwährungsverbindlichkeit**
- EUR/USD-Währungsswap: **freistehendes Derivat**

Der Währungsswap ist **nicht eingebettet**, weil er

- **nicht Bestandteil** des Darlehensvertrags ist,
- sondern **separat** mit der Bank abgeschlossen wurde.

Schritt 3: Zweck des Derivats verstehen

Der Währungsswap soll **das Wechselkursrisiko aus dem USD-Darlehen absichern**.

- **Ohne Swap** müsste die M-GmbH **am Laufzeitende die USD** am Markt beschaffen.
- Wenn der **USD steigt**, wird die **Rückzahlung in EUR teurer**.
- **Mit dem Swap** erhält sie die **benötigten USD-Zahlungen** aus dem Swap und leistet **stattdessen feste EUR-Zahlungen**.

Ergebnis: der Swap ist **ein Sicherungsinstrument**.

Schritt 4: Grundgeschäft identifizieren

Das Grundgeschäft, die **USD-Darlehensverbindlichkeit mit 1 Mio. USD**, Laufzeit 1 Jahr, ist eindeutig bestimmbar.

Schritt 5: Marktwert des Derivats ermitteln

Bei **Vertragsabschluss** hat das Derivat einen **Marktwert von 0 EUR**. (Leistung und Gegenleistung bei Abschluss wertgleich sind)

Am Abschlussstichtag 31.12.2025 kann der Swap einen **positiven oder negativen Marktwert** haben, abhängig von

- Wechselkursentwicklung
- Zinsentwicklung in EUR und USD
- Restlaufzeit
- Bonitäts- und Bewertungsannahmen

Schritt 6: Bilanzierung ohne Bewertungseinheit beurteilen

a) USD-Darlehen isoliert betrachtet

Kurs	
Kurs bei Darlehensaufnahme	1 EUR = 1,10 USD
Kurs am Abschlussstichtag	1 EUR = 1,20 USD

Wert der USD-Darlehensverbindlichkeit	
Darlehensaufnahme	909.091 EUR
Abschlussstichtag	833.333 EUR
Währungsgewinn	+ 75.758 EUR

Bei einer **kurzfristigen Fremdwährungsverbindlichkeit** ist handelsrechtlich die Umrechnung zum **Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag** relevant.¹

Der niedrigere EUR-Wert der Verbindlichkeit kann daher **ergebniswirksam** werden.

b) Währungsswap isoliert betrachtet

Der Währungsswap hätte einen **gegenläufigen Effekt**, weil die M-GmbH die USD-Zahlungen aus dem Swap zu den vereinbarten Konditionen erhält.

Wert des Währungsswaps	
Wert zum Bilanzstichtag (	833.333 EUR
Endfälligkeit (sichere Zahlung)	909.091 EUR
Negativer Marktwert²	- 75.758 EUR

¹ Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 15. Auflage 2026, § 256a Rn. 187.

² Diese Berechnung des negativen Marktwertes ist didaktisch vereinfacht. In der Praxis wären Restlaufzeiten, Zinskurven, Barwerte, Bonität, Marktquotierung und ggf. Bankmarge zu berücksichtigen.

Aufgrund des negativen Marktwertes wäre eine **Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden** Geschäften zu bilden.

Im Beispielfall erfolgt die Kompensation der Ergebnisse durch die Einzelbewertung der Positionen und **nicht automatisch über die Sicherungsbeziehung**. Die Ergebniswirkungen der Einzelpositionen sind jeweils **gesondert zu würdigen**.

Schritt 7: Bewertungseinheit nach § 254 HGB prüfen

Voraussetzung	Beurteilung am Praxisfall
Grundgeschäft vorhanden	USD-Darlehen über 1.000.000 USD
Sicherungsinstrument vorhanden	Separater EUR/USD-Währungsswap
Abgesichertes Risiko	Wechselkursrisiko USD/EUR
Nominalkongruenz	1.000.000 USD
Zinskongruenz USD-Seite	Darlehen 4% USD, Swap erhält 4% USD
Laufzeitkongruenz	Jeweils 1 Jahr
Marktwert bei Abschluss	0 EUR
Sicherungszweck	Dokumentierte Absicherung
Effektivität	Voraussichtlich vollständig
Dokumentation	erforderlich

Die Voraussetzungen sind fachlich erfüllt, wenn Dokumentation und Effektivitätsnachweis vorliegen.

Schritt 8: Dokumentation prüfen

Ist die **Sicherungsbeziehung ausreichend dokumentiert**?

Ohne ausreichende Dokumentation **keine Anwendung** von § 254 HGB.

Annahme: Dokumentation ist ausreichend.

Schritt 9: Effektivität prüfen: Gleichen sich die Wertänderungen oder Zahlungsströme aus?

Die Zahlungsströme sind **spiegelbildlich**.

Das USD-Risiko aus Zins und Tilgung wird **vollständig kompensiert**.

Die M-GmbH trägt **wirtschaftlich** nur noch die **EUR-Belastung**.

Schritt 10: Bilanzierungsmethode festlegen**a) Variante A: „Einfrierungsmethode“**

Bei der Einfrierungsmethode werden die **gegenläufigen Wertänderungen** im wirksamen Umfang **nicht im Hauptbuch** gebucht.

Zugang am 02.01.2025:

Bank/liquide Mittel **an** USD-Darlehensverbindlichkeit **909.091 EUR**

Der Swap hat bei Abschluss einen Marktwert von null. Daher **keine Wertansatzbuchung**.

Abschlussstichtag 31.12.2025:

Vorteil aus USD-Darlehen +75.758 EUR; Nachteil aus Swap - 75.758 EUR

KEINE Buchung (vollständig wirksamer Teil)³

b) Variante B: „Durchbuchungsmethode“

Bei der Durchbuchungsmethode werden **beide Wertänderungen sichtbar gebucht**.

Abschlussstichtag 31.12.2025:

USD-Darlehensverbindlichkeit **an** Ertrag aus Währungsumrechnung **75.758 EUR**

Aufwand aus Währungsswap **an** Rückstellungen für drohende Verluste **75.758 EUR**

Schritt 11: Ineffektive Teile bilanzieren

Bei der M-GmbH gleichen sich Vor- und Nachteile vollständig aus. Insoweit gibt es **hier keine** zu buchenden, nicht kompensierte Verluste.

³ Annahme: Wäre der Marktwert des Swaps 75.000 EUR, dann wäre ein ineffektiver Teil in Höhe von 758 EUR als Ertrag zu buchen.

Schritt 12: Anhangs- und Lageberichtsangaben prüfen

Beispiel für Anhangstext:

Die Gesellschaft hat **zur Absicherung des Wechselkursrisikos** aus einem kurzfristigen USD-Darlehen über 1.000.000 USD **einen EUR/USD-Währungsswap** mit gleicher Laufzeit und gleichem USD-Nominalbetrag abgeschlossen.

Der **Swap** sieht vor, dass die **Gesellschaft USD-Zinszahlungen in Höhe von 4 % p.a.** sowie den **USD-Nominalbetrag** erhält und **im Gegenzug EUR-Zinsen** in Höhe von 3 % p.a. sowie den EUR-Nominalbetrag von 909.091 EUR leistet. Grundgeschäft und Sicherungsinstrument wurden als **Micro Hedge zu einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB** zusammengefasst.

Abgesichert wird das **Wechselkursrisiko aus Zins- und Tilgungszahlungen** des USD-Darlehens. Aufgrund der Übereinstimmung von Nominalbetrag, Laufzeit und USD-**Zinsstrom gleichen sich die gegenläufigen Zahlungsströme voraussichtlich vollständig** aus.

Zum Abschlussstichtag führte die **Abschwächung des USD** zu einem Wertvorteil aus dem Darlehen, dem ein negativer Marktwert des Währungsswaps gegenüberstand. Die **gegenläufigen Wertänderungen gleichen sich im wirksamen Umfang vollständig** aus.

Die bilanzielle Abbildung erfolgt nach der **Einfrierungsmethode**. **Nicht kompensierte Verlustanteile** lagen zum Abschlussstichtag **nicht** vor.

Stand: 01.08.2026

Prüfung der Darlehensgewährung durch Privatpersonen an Unternehmen – Vereinfachtes Prüfschema zu den Anwendungspflichten von KWG und VermAnlG

stets Einholung rechtl. Rat;
ggf. vorab Klärung mit
BaFin

Ausgangsfall

Ein Unternehmen der freien Wirtschaft nimmt Gelder von Privatpersonen auf, z. B. von Gesellschaftern, Mitarbeitern, Familienangehörigen oder sonstigen Privatpersonen.

Prüfreihenfolge

1. Zuerst KWG prüfen.
2. Erst wenn kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft vorliegt, VermAnlG prüfen.

1 KWG – Liegt ein Einlagengeschäft vor?

Frage 1:
Werden „Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums“ entgegengenommen?

Wichtige Kriterien:

- Rechtlich unbedingter Rückzahlungsanspruch
- Keine wirksame qualifizierte Nachrangklausel
- Zinsen sind unerheblich
- Geldgeber können zum Publikum gehören, insbesondere Mitarbeiter, Familienangehörige, Kleingesellschafter
- Beherrschende Gesellschafter eher gesondert zu würdigen

Ja

Nein

Kein Einlagengeschäft nach § 1 KWG. Weiter zur Prüfung nach VermAnlG.

Frage 2:
Erfolgt die Annahme gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert?

Ja

> 5 Einzeldarlehen und
Summe > 12.500 €
oder
> 25 Einzeldarlehen
unabhängig von Summe

Nein

Regelmäßig keine Erlaubnispflicht nach KWG. Dennoch Vertragsgestaltung und Vertriebsform weiter prüfen.

Ergebnis Anwendung KWG:

Erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft.
Vor Aufnahme ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich.

Folgen bei Nichtbeachtung:

- BaFin kann Einstellung des Geschäfts anordnen
- BaFin kann die Abwicklung und Rückzahlung verlangen
- Einsetzung eines Abwicklers möglich
- Veröffentlichung durch die BaFin möglich
- Strafbarkeit nach § 54 KWG: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe

2 VermAnlG – Liegt ein öffentliches Angebot einer Vermögensanlage vor?

Prüfung regelmäßig erst relevant, wenn das KWG nicht greift, z. B. wegen wirksamen qualifizierten Rangrücktritts.

Frage 1:

Liegt eine **Vermögensanlage** vor, z. B. Nachrangdarlehen, partiarisches Darlehen oder sonstige Anlage mit Verzinsung und Rückzahlung bzw. vermögenswertem Barausgleich?

Ja

Nein

VermAnlG nicht anwendbar.

Frage 2:

Werden die Darlehen im Inland öffentlich angeboten?

Indizien für ein öffentliches Angebot:

- standardisierte Verträge
- Ansprache mehrerer Personen
- Internet, Rundschreiben, Werbung
- kein eng individuell begrenzter Personenkreis

Ja

Nein

Regelmäßig kein VermAnlG. Einzelfall und Vertragsgestaltung weiter prüfen.

Frage 3:

Greift eine Ausnahme oder Erleichterung, z. B. nach §§ 2, 2a oder 2b VermAnlG?

Ja

Nein

VermAnlG ganz oder teilweise nicht anwendbar oder mit Erleichterungen. Einzelfallprüfung erforderlich.

Ergebnis Anwendung VermAnlG:

Öffentliches Angebot einer Vermögensanlage. Es bestehen kapitalmarktrechtliche Pflichten.

Hauptpflichten:

- Verkaufsprospekt erstellen und bei der BaFin einreichen
- Billigung vor Angebotsbeginn
- Vermögensanlagen-Informationsblatt bereitstellen
- Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung nach § 24 VermAnlG
- Offenlegung innerhalb von 6 Monaten
- Meldungen an die BaFin, z. B. Ende des Angebots und vollständige Tilgung

Folgen bei Nichtbeachtung:

- Untersagung des Angebots
- Bußgelder
- Prospekthaftung und Schadensersatzrisiken
- aufsichtsrechtliche Maßnahmen der BaFin

Wo scheiden sich die Wege?

KWG fragt vor allem nach der **unbedingten Rückzahlbarkeit** und dem **Publikum**.

VermAnlG fragt vor allem nach **Nachrang-** / **Anlagecharakter** und **öffentlichem Angebot**.

Beachte: Ein qualifizierter Rangrücktritt kann das KWG-Risiko mindern, kann aber die Prüfung nach VermAnlG auslösen.